

## S5 §5 DIE BEZIRKSGRUPPE

Antragsteller\*in: AG Satzung

- 1 1. Die Bezirksgruppe befasst sich mit Themen der Bezirks-, Landes- und  
2 Bundespolitik sowie allgemeinen politischen Fragen. Dazu wird mindestens  
3 einmal im Monat ein Bezirksgruppentreffen einberufen.
- 4 2. Zu den Bezirksgruppentreffen ist vom Kreisvorstand unter Angabe der  
5 Tagesordnung in der Regel mindestens drei Tagen vorher auf elektronischem  
6 Weg einzuladen. Der KV kann Regelungen treffen, dass Einladungen nur  
7 diejenigen Mitglieder erhalten, die dies ausdrücklich begehren.
- 8 3. Die Treffen sind in der Regel öffentlich, auf Antrag kann die Versammlung  
9 beschließen, Parteiöffentlichkeit herzustellen. Beschlüsse sind in einem  
10 Protokoll festzuhalten.
- 11 4. Anträge an die Bezirksgruppe sind zu vertagen oder an eine KVV zu  
12 delegieren auf Verlangen von  
13     ◦ a) 25% der anwesenden Mitglieder  
14     ◦ b) der Mehrheit der anwesenden Frauen (Frauenvotum)  
15     ◦ c) des Kreisvorstandes  
16     ◦ d) der/des KreisschatzmeisterIn bei Beschlüssen über Ausgaben,  
17 welche nicht durch den Bezirkshaushalt gedeckt sind